

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I Seite 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2023 an die Gemeinde Wiernsheim zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2024 ist zu den üblichen Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen, sofern kein Jahreszahler zum 01.07. beantragt wurde. Sofern eine Ermächtigung zum Abbuchungsverfahren erteilt worden ist, werden die festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Steueramt der Gemeinde Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim oder beim Landratsamt Enzkreis, 75177 Pforzheim, Zähringer Allee 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Gemeinde Wiernsheim
Steueramt